

## **Schenkkreis als Schneeballsystem – Konsequenzen**

Im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. März 2008 hat sich dieser mit der Organisation eines so genannten Schenkkreises ausführlich befasst.

Die Klägerin, welche einem solchen Schenkkreis beitrug, hatte an einen anderen Schenkkreis-Teilnehmer Euro 5.000,00 bezahlt. Die Klägerin verlangt mit einige Jahre später eingereichter Klage Zurückerstattung dieses Betrages.

Bei einem Schenkkreis handelt es sich um ein Schneeballsystem. Dieses ist darauf angelegt, dass die ersten Mitglieder einen - in der Tat meist - sicheren Gewinn erzielen. Die große Masse der späteren Teilnehmer muss jedoch notgedrungen ihren Einsatz verlieren, weil aufgrund des Vervielfältigungsfaktors in absehbarer Zeit keine neuen Mitglieder mehr geworben werden können. Ein solches System verstößt, wie in der deutschen Rechtsprechung allgemein anerkannt, gegen die guten Sitten.

Dieser Verstoß gegen die guten Sitten fällt jedoch nicht nur dem Initiator/Gründer eines solchen Schenkkreises zur Last oder nur demjenigen, der als Mitglied Geld von einem anderen Mitglied annimmt. Vielmehr ist ein solcher Verstoß gegen die guten Sitten auch hier der Klägerin als zahlende „Schenkende“ anzulasten.

Konsequenz für eine Leistung, welche gegen die guten Sitten verstößt, ist damit grundsätzlich, dass diese Leistung rechtsgrundlos erfolgte und damit der „Beschenkte“ ohne Rechtsgrund bereichert ist. Der Schenker kann dann grundsätzlich das Geschenk zurückfordern. Da jedoch die Leistung an sich in diesem Fall ebenfalls gegen die guten Sitten verstößt, besteht schon deshalb kein Bereicherungsanspruch des Schenkers gegen den Beschenkten.

Ein etwaiger Bereicherungsanspruch verjährt innerhalb von drei Jahren, wobei die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in welchem die Schenkung erfolgte und der Schenker von den Bereicherungsanspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Diese Voraussetzungen liegen bei einem Schenkkreis grundsätzlich schon in dem Zeitpunkt vor, in welchem die Schenkung erfolgte.

Fazit:

Eine Zahlung, welche im Wissen der Sittenwidrigkeit erfolgte, kann grundsätzlich nicht zurückgefordert werden.